

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisaußschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 155

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 27. Dezember

1918

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

Vom 19. Dezember 1918.

Für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung wird in Abänderung des § 9. Abs. 2 und 3, des § 11 Abs. 1 und des § 24 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1345) folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung finden Sonntag, den 19. Januar 1919 statt.

§ 2.

Die Wählerlisten sind zu jedermanns Einsicht am 30. Dezember 1918 auszulegen.

Einsprüche gegen die Wählerlisten sind binnen einer Woche zu erledigen.

§ 3.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 4. Januar 1919 beim Wahlkommissar einzureichen.

Die Wahlkommissare haben die im § 12 der Wahlordnung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1353) vorgeschriebene Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge sofort zu erlassen.

§ 4.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt sofort in Wirksamkeit.

Berlin, den 19. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Innern.

Dr. Preuß.

Verordnung zur Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1353). Vom 19. Dezember 1918.

Die Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1353) wird auf Grund des § 22 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1345) wie folgt geändert:

1. § 2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Wählerlisten dürfen auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten eingetragen werden.

2. Im § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:

In großen Stimmbezirken ist es zulässig, daß die Wahlen gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes vorgenommen werden, sofern die Wählerlisten nach Geschlechtern getrennt angelegt sind oder sonst geteilt werden können. Voraussetzung hierfür ist, daß beide Wahlräume alle vorgeschriebenen Einrichtungen enthalten, in dem zweiten Wahlraum

der Stellvertreter des Wahlvorstehers die Wahl leitet und für den zweiten Wahlraum ein besonderer Schriftführer bestellt wird.

3. Die Anlage O der Wahlordnung wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 1373 des Reichsgesetzbl. Zeile 2 von oben treten an die Stelle der Worte „eines Abgeordneten“ die Worte „von . . . Abgeordneten“;
- b) auf Seite 1376 des Reichsgesetzblatts Zeile 3 und 4 von unten werden die Worte „sowie außer Berücksichtigung gelassene Umschläge“ gestrichen.

Berlin, den 19. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Innern.

Dr. Preuß.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Verordnungen werden mit dem Ersuchen bekannt gegeben, die Wählerlisten zu den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung am 30. Dezember 1918 zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Die Auslegung hat vom 30. Dezember 1918 bis zum 6. Januar 1919 einschließlich zu geschehen. Ort und Zeit der Auslegung sind unter Hinweis in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben, daß es bis zum Ablauf der Auslegungsfrist jedem freisteht, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerliste seine Einwendungen bei der Gemeindebehörde schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll zu geben.

Ein Formular zur Offenlegungsbekanntmachung wird von hier dorthin übermittelt werden.

Die auf der Rückseite der Bekanntmachung vorgedruckte Bescheinigung über die vorgenommene ortsübliche Veröffentlichung ist unter Beidrückung des Dienststempels von der Gemeindebehörde zu vollziehen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß solche Einsprüche gegen die Wählerliste, die ohne Weiteres als begründet erscheinen, sofort von dort zu erledigen sind. Wird der Einspruch dagegen nicht sofort für begründet erachtet, so ist er, soweit Landgemeinden in Betracht kommen, mit umgehend mit Stellungnahme des Bürgermeisters versehen, zur Entscheidung einzusenden.

In den Städten entscheidet auf Einsprüche der Magistrate.

Die Entscheidung auf die eingelegten Einsprüche muß binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekannt gegeben sein.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachträge am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Belege sind dem Hauptstück der Wählerliste beizufügen.

Ich bemerke noch, daß nach dem Ablauf der Auslegungsfrist Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste aufgenommen werden können.

Verlegt ein Wahlberechtigter nach Ablauf der Auslegungsfrist seinen Wohnsitz nach einem anderen Stimmbezirk, so ist er berechtigt, sich nach Löschung seines Namens in der Wählerliste seines bisherigen Stimmbezirks

auf Grund einer hierüber von der Gemeindebehörde auszustellenden Bescheinigung im Stimmbezirke seines neuen Wohnsitzes nachträglich in die Wählerliste aufnehmen zu lassen.

Wegen des Abschlusses der Wählerlisten u. der dabei abzugebenden Bescheinigung wird weitere Verfügung ergehen.

Der Landrat. Für den Vollgutsausschuß des Kreises.
J. B. Segepfandt. Rintelen.

Betr. Roffschlächtereigewerbe.

Auf Grund der Ausführungsanweisung vom 15. Juli 1918 zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655) betr. Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1357) wurden von der unterzeichneten Behörde folgende Personen und Stellen zum Handel innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden zugelassen:

1. Zum Ankauf von Schlachtpferden, zum Handel mit Pferdefleisch und zum Betrieb des Roffschlächtereigewerbes:

1. Karl Schwab, Frankfurt a. M.,
2. Wilhelm Spahn, Frankfurt a. M.,
3. Fritz Donner, Frankfurt a. M.,
4. Wilhelm Wolff, Frankfurt a. M.,
5. Ludwig Zorn, Frankfurt a. M.,
6. Gotthard Moll, Frankfurt a. M.,
7. Daniel Löb, Frankfurt a. M.,
8. Heinrich Badmann, Frankfurt a. M.,
9. Bernhard Behr, Frankfurt a. M.,
10. Karl Hoffmann, Frankfurt a. M.,
11. Philipp Brüdernann, Frankfurt a. M.,
12. Karl Kist, Frankfurt a. M.,
13. Oskar Windelmann, Frankfurt a. M.,
14. Gerhard Rad, Frankfurt a. M.,
15. Gustav Mordian, Frankfurt a. M.,
16. Wilhelm Grämann, Frankfurt a. M.,
17. Ignaz May, Frankfurt a. M.,
18. Wilhelm Böhlig, Frankfurt a. M.,
19. Philipp Abt, Frankfurt a. M.,
20. Alfred Adler, Frankfurt a. M.,
21. Peter Meh u. Eugen Bender, Frankf. a. M.,
22. Fritz Jasel, Höchst a. M.,
23. Johann Eichner, Höchst a. M.,
24. Josef Maier, Griesheim a. M.,
25. Leopold Nachmann, Hofheim,
26. Ludwig Distl, Hofheim,
27. Hugo Kehler, Wiesbaden,
28. Leopold u. Eva Ullmann, Wiesbaden,
29. Siegmund Levy, Wiesbaden-Hahn,
30. Franz Stamm, Biebrich,
31. Karl Capito, Biebrich, Waldstraße,
32. Nicolaus Craf, Schierstein,
33. Abraham Löwenthal, Schierstein,
34. Hermann Weiß, Erbenheim,
35. S. Barmann Wwe., Erbenheim,
36. Franz Anger, Flörsheim,
37. Philipp Jost, Eltville.
38. Gustav Kaufmann, Oberlahnstein,
39. Julius Schmuder, Bad Homburg v. d. H.,
40. Georg Kehl, Bad Homburg v. d. H.,
41. Georg Rad, Bad Homburg-Kirdorf,
42. Philipp Jamin, Oberursel,
43. Wilhelm Lempp, Cronberg,
44. Josef Zindorf, Limburg a. Lahn,
45. Josef Hahnfeld, Limburg a. Lahn,
46. Karl Johann Burggraf, Limburg a. Lahn,
47. Juda Isenborg, Buchenau,
48. Moses Kehler, Gießen,
49. Karl Kehler, Lüdenscheld i. W.

2. Nur der An- und Verkauf von Schlachtpferden ist folgenden Personen gestattet:

1. Firma S. Kaufmann, Frankfurt a. M.,
2. Albert Wolff, Frankfurt a. M.,
3. Julius Kiegel, Oberlahnstein,
4. Heymann Aronthal, Rastätten,
5. Moses Josef, Gemmerich,
6. Jakob Kohn Wwe., Reitenbach,
7. Isidor Beringer, Limburg a. Lahn,
8. Max Forst, Weilburg a. Lahn.

3. Die Genehmigung zum Schlachten von Pferden ist erteilt worden:

Den Jarbwertten vorm. Meister Lucius u. Brüning, Höchst a. M.

4. Ferner ist die Ausübung des Roffschlächtereigewerbes folgenden Stellen gestattet worden:

1. dem Kommunalverband (Kreisfleischstelle) Dillenburg,
2. dem Kommunalverband (Kreisfleischstelle) Diez an der Lahn,
3. der Gemeinde Sonnenberg,
4. der Gemeinde Frauenstein.

Anderen als den vorstehend Aufgezählten ist die Ausübung der genannten Gewerbe und das Inserieren nach Schlachtpferden und Pferdefleisch verboten. Die zugelassenen Personen haben eine Ausweistarte erhalten, die mit ihrem Lichtbild versehen sein muß, und welche sie stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen haben. Die Ausweistarte ist auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Dezbr. 1918.

Der Landrat. Für den Vollgutsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuer-Veranlagung für das Jahr 1918.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Ober-Taunus aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich 20. Januar 1919 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im hiesigen Dienstzimmer (Landratsamt) Werktags von 9—12 vorm. zu Protokoll entgegengenommen. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentliche unrichtige oder unvollständige Angabe oder wissentliche Verschweigungen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft

mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinnes der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden in meinen Geschäftsräumen auf Verlangen kostenlos verabfolgt, sofern bis spätestens den 4. Januar 1919 deren Aushändigung an die Steuerpflichtigen noch nicht erfolgt sein sollte.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Dezember 1918.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranl.-Kommission.
J. B.: Conrad Ritter.

Betrifft: Reisebrotmarken.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. November ds. Js. (Kreisblatt Nr. 138) ersuche ich die Gemeindebehörden um baldige Einsendung der bis zum 15. Dezember nicht ausgegebenen Reisebrotmarken über 500 Gramm.

Bad Homburg v. d. H., 21. Dezember 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marg. Rintelen.

Bad Homburg v. d. H., den 21. 12. 1918.

Die Magistrats der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises werden an die Einreichung der Waisenspflegetabellen für die Zeit vom 1. Oktober — 31. Dezember 1918. erinnert.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marg. Rintelen.

Bad Homburg v. d. H., den 23. 12. 1918.

Diejenigen Gemeindebehörden des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Verfügung vom 26. vor. Mts. R. N. I. 7639 betr. Demobilmachung noch im Rückstand sind, werden um umgehenden Bericht ersucht.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marg. Rintelen.

Bekanntmachung

Auf Anordnung des Kriegsministeriums, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin werden hiermit die Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armee-Korps vom 1. 19. 17. Nr. W. I. 441/8. 17. R. R. A. und vom 19. 1. 18. Nr. WG. 815/10. 17. R. R. A. betreffend Beschlagnahme von Tüll aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 21. Dezember 1918.

Wirtschaftsstelle Frankfurt a. Main.

Der Vorstand:

von Braunbehrens.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 160/12. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. M. 3500/12. 16. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Zink, vom 31. Januar 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 180/12. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Beschlagnahme-Verfügungen über Rohstoffe werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Jeder, der herrenloses Heeresgerät findet und nicht für dessen Vergütung sorgt, versündigt sich am Vaterland!

Es ist daher, sowohl zur Vermeidung weiterer Verluste für den Staat als auch im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Pflicht jedes Einzelnen, alles in den Ortschaften von den Truppen oder einzelnen Militärpersonen zurückgelassene oder an den Parkplätzen bezw. Abmarschstraßen liegende Heeresgerät bei den örtlichen Sicherheitsorganen (Gemeindevorsteher, Bürgermeistereien usw.) abzugeben und falls letzteres nicht möglich, den betreffenden Stellen zwecks Abholung des Geräts den Fundort genau zu bezeichnen.

Ebenso liegt die Anzeigepflicht für jede Person über alle, gleich auf welche Weise, ihr bekannt gewordenen unbeaufsichtigten bezw. herrenlos sowie unrechtmäßig erworbenen Bestände an Waffen, Munition und sonstigen Heeresgerät vor.

Die Gemeindevorsteher usw. haben sowohl dieses als auch auf jedem anderen Wege zu ihrer Kenntnis gelangtes von den Truppen zurückgelassenes Heeresgerät zunächst in sicheren Gewahrsam zu nehmen und vor dem Verderben zu schützen. Wo größere Bestände insbesondere scharfer Munition in Frage kommen, ist für geeignete Bewachung zu sorgen.

Für die Gemeindevorsteher usw. erwächst demnächst die Pflicht, das Gerät sobald als möglich den nächstgelegenen Sammelstellen zuzuführen.

Ist dieses infolge Mangel an Transportmitteln nicht möglich, so sind den Sammelstellen genaue Angaben über das aufbewahrte Heeresgerät zu machen. Diese entscheiden dann, ob das Gerät vorläufig weiter zu lagern ist oder von ihnen abgeholt wird. Den Gemeinden entstehende Kosten können auf die Staatskasse übernommen werden.

Es muß jedoch bei allem Handeln in der jetzigen schweren Zeit, wo durch mangelndes Pflichtgefühl Einzelner vielfach dem Staate ungeheurer materieller Schaden zugefügt wird, stets der Grundsatz vorherrschen, den Staat vor größeren Kosten und weiterem Schaden zu bewahren. Alle Sammelstellen sind verpflichtet, den Gemeinden usw. bei der Ueberführung des Geräts mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Bei der Ablieferung wertvoller optischer Geräte, Meßapparate und Instrumente pp. können von den Sammelstellen für den Finder Belohnungen beim General-Kommando beantragt werden.

Kleinere Mengen scharfer Munition, welche nicht verhandelt bezw. abgeholt werden können, sind an Ort und Stelle von technischem Personal der Hauptsammelstellen zu sprengen.

3. Als Sammelstellen gelten sämtliche Bezirks- und

Garnisonkommandos, in den größeren Städten außerdem die Polizeireviere.

Haupt sammelstellen für Heeresgerät innerhalb des Korpsbereiches befinden sich in Siegen, Kreuztal, Olpe, Kirchhunden, Attendorn, Fnnentrop, Eiringhausen, Al-
tena, Lüdenscheid, Engelskirchen, Neheim, Arnsberg, Freienohl, Bestwig, Brilon, Marsberg, Winterberg, Ern-
debrück, Herborn, Ehringshausen, Wismar, Großen-
Busch, Grünberg, Lauterbach, Frankenberg, Niederohmen,
Stauffenberg, Gießen, Nidda, Gelnhausen und Steinau,
außerdem beim Nebenzeugamt Frankfurt a. M. in Wilbel
und Zeugamt Darmstadt, in Dieburg, Artillerie-Depot
Cassel und Nebenartilleriedepot Fulda.

4. Die Verwertung allen Heeresgutes soll ausschließ-
lich durch das Reichsverwertungsamt, welches hierzu Ver-
trauensmänner bestellt, erfolgen.

Die Behörden, Arbeiter- und Soldatenträte wollen auf-
klärend dahin wirken, daß alles Heeresgut zur ausschließ-
lichen Verfügung des Verwertungsamtes steht.

Der Verkauf einschließlich Versteigerung von Heeres-
gut ohne Genehmigung des Kriegsministeriums, Reichs-
verwertungsamtes und des Generalkommandos ist daher
aufs strengste untersagt.

Der Verkäufer muß sich durch eine (in dringenden
Fällen telegraphisch) eingeholte Genehmigung der vorge-
nannten Stellen ausweisen. Eine mit Stempel und Un-
terschrift sowie Angabe des Kaufpreises versehene Be-
scheinigung über das erworbene Eigentumsrecht ist dem
Käufer von der das Heeresgut abgebenden Behörde bezw.
Truppenteil auszustellen.

Wer Heeresgut von unzuständigen Stellen erworben
hat oder noch erwirbt, erlangt weder rechtmäßiges Eigen-
tum noch Besitz, auch macht er sich der Fehllerei schuldig und
dadurch gesetzlich strafbar.

Es liegt daher im Interesse jedes Käufers, sich davon
Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Verkäufer zum Ver-
kauf berechtigt ist.

Vor dem Verkauf ist Heeresgut durch Sachverständige
abzuschätzen. Unter dem Abschätzungswert darf Heeresgut
nicht abgegeben werden. Wo Käufer bei Versteigerungen
gemeinschaftliche Sache (Rippe) machen, ist der Verkauf
als gesetzwidrig sofort aufzuheben.

Nach dem Friedensschluß werden im Korpsbereich durch
hierzu eingesetzte Kommissionen unter Heranziehung der
Zivilbehörden Nachprüfungen hinsichtlich des Besitzrechtes
für alle während der Demobilmachung erworbenen Heeres-
güter (Kraftwagen, Pferde, Fahrzeuge, Waffen usw.)
stattfinden.

Militär- und Zivilpersonen, welche ohne genügenden
Ausweis Heeresgut heimlich zum Kauf anbieten, sowie
solche, welche Heeresgut von Unberechtigten erwerben,
sind zur Anzeige zu bringen bezw. ist deren sofortige Fest-
nahme zu veranlassen. Diese, den Staat in gewissenloser
Weise schädigenden Personen, werden strenger Bestrafung
nicht entgehen.

6. Alle Behörden werden ersucht, in geeigneter Weise
auf die Bevölkerung dahin einzuwirken, daß die bei dem
Mangel an Rohstoffen das zum Wiederaufbau der Frie-
denswirtschaft unbedingt notwendige Heeresgut vor dem
Verderben schützen hilft und dazu beiträgt, es den für die
weitere Verwertung in Frage kommenden Sammelstellen
zuzuführen.

Hierzu ist eine Wiedererweckung des vielfach verloren-
gegangenen Pflichtgefühls unbedingte Notwendigkeit.

Der kommandierende General
gez. von Ebel.

Bad Homburg v. d. H., den 21. 12. 1918.

Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, entspre-
chend den Ausführungen des Schreibens Generalkommandos
18. Armeekorps zu verfahren und auch die Bevölkerung
entsprechend aufzuklären.

Der Landrat. Für den Volksgenussausschuß des Kreises.
v. Marx. Kintelen.

Maßregeln angeichts drohender Kohlennot

1. Neueste Sparsamkeit ;
2. Schleunigste Instandsetzung mangelhafter Feuer-
ungseinrichtung der Öfen, Herde und Zentral-
heizungen ;
3. Strengste Anweisungen an das die Feuerungen
bedienende Personal.

**Größte Gefahr bei Außeracht-
lassung der Maßregeln !!**

Kriegswirtschaftsstelle
des Obertaunuskreises.

Sparkasse für das Amt Homburg in Bad Homburg v. d. Höhe.

Telephon Nr. 44

Kisseleffstraße Nr. 5

Postfach-Conto Nr. 12136 Frankfurt a. M.

Geschäftsstunden an Wochentagen von 9—12 Uhr.

Einlagen Mak 5250 000.—

Sicherheitsfonds Mak 672 300.—

— — mündliche angelegt. — —

Aus den Zinsen des Sicherheitsfonds sind seit Bestehen der
Kasse zu gemeinnützigen u. öffentlichen Zwecken M. 672 300.—
ausgezahlt worden.

Der Verwaltungsrat.

Anzeigen jeder Art:

Familien-Nachrichten
Vereins-Anzeigen
Wohnungs-Anzeigen
Verkäufe
Stellen-Gesuche
Stellen-Angebote

haben schnellen und sicheren
Erfolg in der

„Kreis-Zeitung“

—: für den Obertaunuskreis. —: